



50 Jv 946/18k

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 22.05.2018

Maximilianstraße 4

6020 Innsbruck

Tel.: 05 76014 342 564

Fax: 05 76014 342 699

Sachbearbeiterin:

EStA Mag. Thomas Patterer

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen Frauen
und Männer gleichermaßen

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Innsbruck

Betrifft: Begutachtungsentwurf Strafrechtsänderungsgesetz 2018

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 20.02.2017,

1 Jv 1069-26/18s

Zum oben angeführten Begutachtungsentwurf
wird seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck wie
folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Z. 2 (§ 64 Abs 1 Z 9 lit. b StGB):

Bislang gab es hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Täters im Inland als Anknüpfungspunkt für die inländische Gerichtsbarkeit vorliegen muss, keine einhellige Rechtsprechung. Durch die geplante Änderung dieser Bestimmung ist nunmehr klargestellt, dass es zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit ausreicht, wenn der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Tatzeitpunkt in Österreich begründet. Damit wird zutreffend den verstärkten internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Terrorismus Rechnung getragen; dieser Vorschlag steht überdies mit Art 19 Abs 1 lit c der bis 8. September 2018 innerstaatlich umzusetzenden Richtlinie Terrorismus des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 in Einklang.

Zu Z. 5 (§ 95 Abs 1 StGB):

Die Erweiterung des Straftatbestandes der Unterlassung der Hilfeleistung in § 95 Abs 1 Z 2 StGB um den Tatbestand der Behinderung der Hilfeleistung ist zu begrüßen, da tatsächlich in letzter Zeit das Phänomen auftrat, dass Schaulustige Rettungs- und anderen Einsatzkräften oder sonstigen Personen, die anlässlich eines Unfallgeschehens Hilfe leisten wollten, behindert haben, welchem Umstand durch die Einführung dieses Straftatbestandes entgegengetreten werden soll.

Zu Z 11 (§ 278g StGB):

In Umsetzung der Richtlinie Terrorismus hat jeder Mitgliedstaat – zweckmäßigerweise - einen Straftatbestand zu schaffen, der sicherstellt, dass Personen , die in ein Land mit dem Ziel einreisen, dort eine in Art 3 der Richtlinie Terrorismus genannte terroristische Straftat zu

begehen, gerichtlich verfolgt werden können. Dem wurde durch die Einführung des § 278g StGB Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Änderungen der StPO

Die vorgeschlagenen Änderungen der StPO dienen der Umsetzung der Rechte, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern terroristischer Straftaten, und waren in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus unabdingbar.

Für den Leiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Mag. Renate Nötzold
Erste Staatsanwältin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG